- DE
- Die Beklagte habe gegen Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG verstoßen sowie gegen die auf staatliche Beihilfen im Agrarsektor anwendbaren Leitlinien und ihre eigene Entscheidungspraxis
 und habe jedenfalls die Tatsachen falsch beurteilt und eine unzureichende Begründung gegeben, da sie davon ausgegangen sei, dass der seinerzeit von den italienischen Behörden notifizierte Subventionsplan nicht unter die Ausnahme in Art. 87 Abs. 4 Buchst. b EG fallen könne.
- Die Beklagte habe ebenfalls gegen Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG verstoßen sowie in jedem Fall die Tatsachen falsch beurteilt und eine unzureichende Begründung gegeben, da sie davon ausgegangen sei, dass der seinerzeit von den italienischen Behörden notifizierte Subventionsplan nicht unter die Ausnahme in Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG fallen könne.
- Die Beklagte habe die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Sorgfalt und der zügigen Sachbehandlung insbesondere wegen der überlangen Dauer des Verwaltungsverfahrens verletzt.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2008 — PJ Hungary/ HABM — Pepekillo (PEPEQUILLO)

(Rechtssache T-580/08)

(2009/C 44/112)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: PJ Hungary Szolgáltató kft (PJ Hungary kft) (Budapest, Republik Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Granado Carpenter und C. Gutiérrez Martínez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Pepekillo SL (Algeciras, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 30. April 2008 (Sache R 722/2007), die die von der PEPEKILLO SL beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte, aufzuheben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 24. September 2008 (Sache R 722/2007), mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 9. März 2007 aufgehoben und infolgedessen die Gemeinschaftsmarke (Nr.

- 3 546 471) "PEPEQUILLO" zur Eintragung zugelassen wurde, mit allen sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechtsfolgen aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verwaltungsverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Marta Sancho Lora, die später die Anmeldung auf die PEPEKILLO SL übertrug.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "PEPEQUILLO" (Anmeldung Nr. 3 546 471) für Waren der Klassen 18 und 25 sowie Dienstleistungen der Klasse 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin, an die die Gesellschaft "PEPE JEANS N.V." ihre Rechte abgetreten hatte.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarken "PEPE" und "PEPE JEANS", spanische Bildmarken "PEPE JEANS LONDON", spanische Wortmarken "PEPE 2XL", "PEPE F4", "PEPE M99", "PEPE F4", "PEPE M3", "PEPE M5" und "PEPE F6", spanische Bildmarken "PEPE JEANS LONDON", "PEPE JEANS 73", "PEPE JEANS PORTOBELLO", "PEPE" und spanische Wortmarken "PEPE JEANS M2", "PEPE BETTY", "PEPE CLOTHING" und "PEPECO" für Waren der Klassen 3, 9, 14, 18 und 25; Gemeinschaftswort- und -bildmarke "PEPE JEANS" für Waren der Klassen 3, 9, 14 und 18.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde als zulässig und begründet stattgegeben.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung der Art. 78 und 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2008 — Fresh Del Monte Produce/Kommission

(Rechtssache T-587/08)

(2009/C 44/113)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fresh Del Monte Produce Inc. (George Town, Kaimaninseln) (Prozessbevollmächtigte: B. Meyring, Rechtsanwalt und E. Verghese, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften